

Kurztitel

Kunsthochschul-Organisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1970 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 130/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.1990

Außerkräftretensdatum

30.09.1998

Beachte

Zum Außerkräfttreten vgl. die zahlreichen Übergangsbestimmungen in § 75, BGBI. I Nr. 130/1998 sowie die Inkrafttretens- und Außerkräfttretensbestimmungen in § 78 Abs. 4 und 5.

Text

§ 10. Besetzung freier Planstellen von Hochschulprofessoren

(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Hochschulprofessors (§ 9 Abs. 1 Z 1) ist vom zuständigen Abteilungskollegium zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat unbeschadet der Bestimmungen im § 14a Abs. 1 auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf jedoch nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

(2) Durch Beschluß des Gesamtkollegiums und des zuständigen Abteilungskollegiums (erweitertes Gesamtkollegium) können zusätzlich zu den Personen, die sich auf Grund der Ausschreibung um eine freie Planstelle eines Hochschulprofessors beworben haben, Personen bestimmt werden, deren Eignung für die freie Planstelle im Zuge eines Berufungsverfahrens (§ 11) gleichfalls festzustellen ist.